

Wasserkraftwerke mit zu erwartenden schwerwiegenden Eingriffen in Landschaft und Umwelt geplant oder projektiert sind, eine einvernehmliche Lösung zur Schaffung von Abgeltungsfonds zugunsten von Gemeinden zu erarbeiten. Es wären im kantonalen Recht zu verankernde Fonds zu schaffen, woraus Gemeinden entschädigt werden können, welche aus Landschafts- oder Umweltschutzgründen auf die Nutzung von Gewässern freiwillig verzichten oder unter Verzicht geraten – wie zum Beispiel die beiden Greinagegemeinden Sumvigt und Vrin. Ich bitte den Bundesrat mit meinem Postulat, innert drei Jahren nach Ueberweisung über das Ergebnis seiner Bemühungen zu berichten sowie darüber, ob im Falle des Scheiterns seiner Bemühungen eine entsprechende Ergänzung der Bundesverfassung für eine Bundeslösung ins Auge zu fassen sei. Ich schlage also einen föderalistischen Weg vor. Man soll zunächst eine Lösung mit den Kantonen suchen. Wie diese Fonds auszugestalten wären, lasse ich offen; es wäre dies Sache der Kantone, wenn eben nicht nach Jahr und Tag doch eine Bundeslösung Platz greifen müsste. Hier unterscheiden sich meine Anregungen und Forderungen von denen der Motion des Kollegen Maeder-Appenzell; sie kommt offenbar unmittelbar nach Erledigung meines Postulates – ich hoffe auf dessen Gutheissung! – zur Behandlung.

Zu einigen Einwänden des Bundesrates, der Ablehnung des Postulates beantragt. Der Bundesrat schreibt: «Die geldmässige Abgeltung der Nichterteilung einer Konzession wird bei all jenen Gemeinden, die bereits eine Konzession erteilt haben, auf wenig Verständnis stossen.» Das ist kein triftiger Grund, um das Postulat abzulehnen, selbst wenn es zutreffen sollte, dass gewisse Gemeinden, die Konzessionen erteilt haben und dafür vorwiegend Geldleistungen erhalten, neidvoll auf andere blicken, die für das Nichterteilen von Konzessionen und die Erhaltung ihrer Landschaft auch etwas – wenn auch sicher weniger – erhalten.

Ein weiterer Einwand des Bundesrates: «Wenn Entscheide der Gemeinden im Interesse des Natur- und Heimatschutzes unterstützt werden sollen, stellt sich die Frage, weshalb dies nur bei der Wasserkraftnutzung und nicht auch bei anderen Vorhaben wie Seilbahnen, Skiliften u. a. zur Anwendung gelangen soll.» Auf anderen Gebieten existiert bereits ein Finanzausgleich beziehungsweise eine Abgeltung für umweltbezogene, gemeinwirtschaftliche Leistungen. Ich denke an die Berglandwirtschaft, Verkehr, Raumplanung – hier das Beispiel der – geretteten – Oberengadiner Seenlandschaft. Sofern man davon ausgeht, es sei überhaupt wünschenswert, alles und jedes abzugelten, worauf verzichtet wird, ist die Tatsache, dass dieser Ausgleich noch nicht überall spielt, doch kein Grund, diese Abgeltung auf dem wichtigen, akuten und offenbar besonders empfindlichen Gebiet der Wasserkraftnutzung heute abzulehnen.

Ein letzter Einwand des Bundesrates, den ich hier aufgreifen möchte: «Besondere Probleme ergäben sich bei der Frage der Höhe der abzugeltenden Leistungen.» Es ist offenbar möglich, die energetische Nutzung der Wasserkraft und somit die Entschädigung auf den Rappen genau auszurechnen, nicht aber das Umgekehrte, nämlich den Verzicht auf diese Nutzung zu beziffern. Wo liegt da die Logik?

Ich verlange – dies zum Schluss – vom Bundesrat relativ wenig. Er soll bei den entsprechenden Kantonen aktiv werden – im Sinne des von Herrn Bundesrat Schlumpf in den letzten Tagen mehrfach und liebevoll zitierten *pater familias*, des *pater familias*, der verschnupfte Kinder wieder an den heimischen Herd, in die Gemeinschaft zurückführt. Ich bitte Sie, in diesem Sinne mein punkto Arbeitsbelastung für die Verwaltung sicher nicht gravierendes Postulat zu überweisen.

Bundesrat **Schlumpf**: Ich bitte Sie, das Postulat abzulehnen. Wie heute diskutiert, sind im Artikel 24bis die Bundeskompetenzen klar abgesteckt und damit natürlich auch diejenigen der Kantone und je nach innerer Ordnung die der Gemeinden. Der Bereich der Verleihung von Nutzungsrechten – zu entscheiden, ob man Nutzungen möglich machen will, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind

(Natur- und Heimatschutz, Raumplanung und jetzt auch Restwassermengen), und dann im Rahmen der gesetzlichen Maxima auch die Erträge einzunehmen und darüber zu verfügen – ist der Kern des Nutzungsrechtes der Kantone und allenfalls der Gemeinden. Wenn der Bund so quasi als Mediator auftreten und den Kanton Graubünden sowie den Kanton Wallis überreden wollte, einen Ausgleichsfonds zu schaffen, um Gemeinden allenfalls vom Verzicht auf mögliche Nutzungen – es geht immer nur um Nutzungen, die nach den gesetzlichen Vorschriften möglich wären – zu überzeugen, dann würden wir uns in den Kernbereich der Wasserrechtshoheit der Kantone begeben. Wir haben gar keine Rechtsgrundlage dafür, wie bereits Nationalrat Loretan ausgeführt hat.

Es kommt aber ein Zweites dazu: Im Kanton Graubünden und im Wallis zum Teil – bei den Seitengewässern – sind die Gemeinden nämlich überhaupt die Konzessionsträger. Im Kanton Schwyz sind es die Bezirke. Im übrigen sind es die Kantone selbst. Es gibt diese interne Ausgleichung gar nicht, weil die Kantone selbst die Hoheit haben.

Der Vergleich, Nationalrat Loretan, mit der Oberengadiner Seenlandschaft ist nicht möglich. Dort bestand eine Mitwirkung des Bundes. Er leistete dort auch den namhaften Beitrag von gut 9 Millionen an die Entschädigungen, die für eine dauernde Freihaltung dieser Seen-Zonen bezahlt wurden. Die Beiträge des Bundes geschahen aufgrund gesetzlicher Grundlagen, nämlich des Raumplanungsgesetzes und des Natur- und Heimatschutzgesetzes. Bei Herrn Loretans Vorschlag aber würden wir quasi *bona fide* im Sinn eines wohlwollenden *pater familias* ohne jede Rechtsgrundlage mit den Kantonen versuchen, ob man auf diesem Wege etwas erreicht. Mir scheint dies eine Neuerung, die nicht von Gutem wäre. Wir haben vorhin gesagt, wir wollten im Rahmen der Bundeskompetenzen handeln – und nicht einfach warten –, aber mir liegt daran, dass wir uns an diese Kompetenzordnung halten. Wenn wir sie nicht mehr möchten, müssten wir Artikel 24bis der Bundesverfassung ändern und dort neue Aufgaben des Bundes hineinbringen. Das schiene mir aber nicht zweckmässig.

Deshalb bitte ich Sie, das Postulat abzulehnen.

Le président: Le Conseil fédéral propose donc le rejet du postulat de M. Loretan.

Abstimmung – Vote

Für Ueberweisung des Postulates	41 Stimmen
Dagegen	23 Stimmen

Ueberwiesen – Transmis

87.490

Motion Maeder-Appenzell
Wasserrechtsgesetz.
Neue Fassung von Artikel 22

Loi sur l'utilisation des forces hydrauliques.
Révision de l'article 22

Wortlaut der Motion vom 18. Juni 1987

Der Bundesrat wird eingeladen, Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 im nachstehenden Sinne zu ergänzen:

Art. 22

Abs. 1

Naturschönheiten sind zu schonen und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten.

Abs. 2

Wasserkraftwerke sind so zu erstellen, zu erneuern und zu betreiben, dass sie das landschaftliche Bild und das ökologische Gleichgewicht möglichst wenig beeinträchtigen.

Abs. 3

Der Bund leistet angemessene Ausgleichsbeiträge zur Erhaltung und Unterschutzstellung von schützenswerten Landschaften nationaler und überregionaler Bedeutung sowie zur Sicherung angemessener Restwassermengen, sofern es sich nicht um finanzstarke Kantone oder Gemeinden handelt.

Abs. 4

Der Bund öffnet zu diesem Zweck einen Fonds für Ausgleichsbeiträge. Er erhebt eine Abgabe von höchstens 1 Rappen pro Kilowattstunde der in der Schweiz erzeugten Hydroelektrizität.

Abs. 5

Der Bundesrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und bewilligt die entsprechenden Ausgleichsbeiträge.

Texte de la motion du 18 juin 1987

Le Conseil fédéral est chargé de préparer une révision de l'article 22 de la loi fédérale du 22 décembre 1916 sur l'utilisation des forces hydrauliques, qui devrait avoir la teneur suivante:

Art. 22

Al. 1

La beauté des sites doit être ménagée. Elle doit être conservée intacte si un intérêt public majeur l'exige.

Al. 2

Les usines hydrauliques doivent être construites, modernisées et exploitées de façon à porter le moins possible atteinte au paysage et à l'équilibre écologique.

Al. 3

La Confédération verse des montants compensatoires équitables pour la sauvegarde et le classement de paysages d'importance nationale ou suprarégionale qui méritent d'être protégés ainsi que pour garantir des débits minimums suffisants. Ces montants ne sont toutefois pas versés aux cantons ou aux communes à forte capacité financière.

Al. 4

La Confédération constitue à cet effet un fonds par lequel sont financés les montants compensatoires. Aux fins d'alimenter ce fonds, elle prélève une redevance de 1 centime au maximum par kilowattheure d'énergie hydraulique produite en Suisse.

Al. 5

Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'exécution nécessaires et autorise le prélèvement des montants compensatoires ad hoc.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Ammann-St. Gallen, Auer, Bäumlín, Biel, Bircher, Blunschy, Bonny, Borel, Braunschweig, Bremi, Bundi, Chopard, Cincera, Columberg, Deneys, Dünki, Eisenring, Engler, Eppenberger-Nesslau, Euler, Fankhauser, Fehr, Fetz, Fierz, Früh, Gloor, Grendelmeier, Günter, Gurtner, Hari, Herczog, Hubacher, Jaeger, Kühne, Lanz, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Longet, Loretan, Mauch, Morf, Müller-Aargau, Müller-Bachs, Müller-Meilen, Nauer, Nef, Neukomm, Oehen, Oester, Ogi, Ott, Petitpierre, Pitteloud, Rebeaud, Rechsteiner, Robbiani, Rubi, Ruckstuhl, Ruffy, Rüttimann, Schüle, Seiler, Spälti, Stamm Judith, Stappung, Steffen, Uchtenhagen, Wanner, Weber Monika, Weber-Arbon, Weder-Basel, Widmer, Zwingli, Zwygart (74)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Wasserkraft ist in der Schweiz zu 90 Prozent genutzt. Mit einem Endausbau der Wasserkraft würden letzte Naturlandschaften schwer beeinträchtigt. Der dringende Schutz von Landschaften überregionaler und nationaler Bedeutung, der schon in der jetzigen Fassung von Artikel 22 WRG vorgesehen ist, darf aber nicht auf dem Rücken armer Berggemeinden und Bergkantone erfolgen.

Mit einer geringfügigen Solidaritätsabgabe auf Hydroenergie soll ein eidgenössischer Fonds gespeisen werden. Aus diesem Fonds könnten Ausgleichsbeiträge an Gemeinden und Kantone geleistet werden, welche Landschaften unter Schutz stellen oder zur Sicherung des ökologischen Gleichgewichts grössere Restwassermengen in Kauf nehmen müssen.

Geht man vom heutigen Energieverbrauch aus, würde bereits eine Abgabe von 0,1 Rappen pro Kilowattstunde einen Ertrag von 30 bis 37 Millionen Franken jährlich erbringen. Mit dieser Summe liessen sich 10 bis 15 «Greina-Fälle» lösen.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 16. September 1987**Rapport écrit du Conseil fédéral du 16 septembre 1987*

Die Motion verlangt eine Ergänzung von Artikel 22 WRG in zwei Richtungen. Einerseits soll die heutige Bestimmung über die Wahrung der Schönheit der Landschaft auch auf die Erneuerung und den Betrieb der Wasserkraftwerke ausgedehnt und zudem die Berücksichtigung des ökologischen Gleichgewichtes verlangt werden (Abs. 2). Andererseits sieht die vorgeschlagene Ergänzung die Schaffung eines Ausgleichsfonds auf Bundesebene vor, der Ausgleichsbeiträge an Kantone und Gemeinden zur Erhaltung schützenswerter Landschaften und zur Sicherung angemessener Restwassermengen leisten soll (Abs. 3 bis 5).

Im Sinne von Artikel 22 WRG ist eine Erneuerung der Anlagen deren ersten Ausführung schon heute gleichzusetzen. Es ist also klar, dass bei der Erneuerung einer Anlage diese Bestimmung berücksichtigt werden muss. Was den Betrieb betrifft, kann die vom Motionär vorgeschlagene Präzisierung bei dem in Vorbereitung stehenden zweiten Teil der Revision des Wasserrechtsgesetzes berücksichtigt werden. Der Vorschlag einer Ergänzung von Artikel 22 Absatz 2 WRG kann in diesem Sinne als Postulat angenommen werden. Der zweite Teil der Motion (Abs. 3 bis 5) erweckt hingegen Bedenken. Der Bundesrat hat schon in seiner Antwort auf das Postulat Loretan vom 4. Oktober 1985 betreffend «Wasserkraftwerke. Abgeltungsfonds» (85.913) darauf hingewiesen und ist auch in seiner Stellungnahme zur Volksinitiative «zur Rettung unserer Gewässer» (Botschaft vom 29. April 1987, BBl 1987 II 1061) darauf eingegangen. Hier sollen deshalb nur noch kurz einige Punkte erwähnt werden:

1. Der vorgeschlagene Bundesfonds widerspricht Artikel-24bis Absatz 3 der Bundesverfassung, wonach die Erhebung von Abgaben für die Wasserbenutzung den Kantonen oder den nach der kantonalen Gesetzgebung Berechtigten zusteht.

2. Es widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn ein Verzicht auf ein Vorhaben aus Natur- und Landschaftsschutzgründen nur dann entschädigt würde, wenn es sich bei dem Vorhaben um ein Wasserkraftwerk gehandelt hätte, nicht aber z. B. um Seilbahnen oder Skiliften. Wenn einmal die Idee einer Entschädigung für Verzicht in einem Teilbereich anerkannt ist, ist damit zu rechnen, dass gerade aus Gleichbehandlungsgründen eine Ausdehnung auf alle möglichen Arten von Verzichten aus Natur- und Heimatschutzgründen gefordert würde.

3. Der Motionär sieht auch die Beanspruchung des Fonds für die Sicherung angemessener Restwassermengen vor. Unseres Erachtens wäre er jedoch für diesen Zweck nicht geeignet. Einmal wäre zwar denkbar, ihn für Ausgleichszahlungen wegen Verminderung von Wasserzinseinnahmen einzusetzen. Nachdem aber in dem Umfang, in dem Restwasser aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen verlangt werden muss, nicht von einem Verzicht gesprochen werden kann und die Einnahmenverminderung selten zu einer wesentlichen Belastung für ein Gemeinwesen führen dürfte, erscheint sein Einsatz hier unzweckmässig. Eine wesentliche Belastung des Gemeinwesens entsteht hingegen dann, wenn bei bestehenden Kraftwerken die Restwassermenge nachträglich zu zahlen ist. Würde der Fonds, der aus Abgaben auf Elektrizität aus Wasserkraft gespeisen würde, für diesen Zweck eingesetzt, käme dies einer Umgehung von

Artikel 43 Absatz 2 WRG gleich, indem der zu Entschädigende seine Entschädigung finanzieren oder zumindest mitfinanzieren würde.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, den ersten Teil der Motion (Vorschlag zu Art. 22 Abs. 2 WRG) in ein Postulat umzuwandeln und den zweiten Teil (Vorschlag zu Art. 22 Abs. 3 bis 5 WRG) abzulehnen.

Maeder-Appenzell: Wir haben in den vergangenen Debatten doch immer wieder gehört, wie sehr wir mit der Nutzung der Wasserkraft an Grenzen gestossen sind. Im Sinne eines ökologischen Landschaftsschutzes ist ein weiterer Ausbau der Wasserkraft kaum mehr oder nur noch in ganz bescheidenem Masse denkbar. Diese Grenzen des Wasserkraftwerk-Ausbaus sind eigentlich im vergangenen November recht drastisch sichtbar geworden, als ein Kraftwerkkonsortium auf den Ausbau eines projektierten Greina-Kraftwerkes verzichtete. Mit diesem Verzicht, der alle Umweltschützer, Landschaftsfreunde, alle Menschen, die ein Herz für die Landschaft haben, sehr gefreut hat, sind aber auch schwere Probleme aufgetaucht. Bei den Gemeinden, die die Konzession erteilt hatten, handelt es sich um zwei ausgesprochen arme Berggemeinden, Vrin und Somvix; sie hatten 20 Jahre auf Einkünfte aus elektrischem Strom gehofft, und auf einmal stehen sie vor dem Nichts. Sie haben vielleicht Investitionen getätigt, Schulhäuser gebaut und sollen nun einfach verzichten auf die Nutzung der Wasserkraft, etwas vom Wenigen, das sie haben, das ihnen Kapital bringen könnte. Sie verzichten zum Nutzen des Volkes, zur Freude von Millionen Menschen. Sie schenken uns eine wunderbare Naturlandschaft. Sollen sie dafür nicht auch etwas bekommen? Sollen da nicht Ausgleichszahlungen möglich sein? Sollen nicht die Landschaftsfreunde aus der ganzen Schweiz, die dorthin gehen oder die überhaupt nur wissen, dass solche Landschaften noch vorhanden sind, solidarisch sein mit den armen Berggemeinden und in Form von Ausgleichszahlungen diesen Gemeinden helfen? So etwas wäre ein reiner Akt der Solidarität. Die Schweizerische Greina-Stiftung hat drei bedeutenden Staatsrechtlern den Auftrag gegeben, das Problem zu studieren. Man ist auf die Idee des sogenannten Landschaftsrappens gekommen. Man hat eine Gesetzesänderung von Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkraft vorgeschlagen. Wir haben die Arbeit dieser Rechtsgelehrten im vergangenen Sommer an einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit vorgestellt, und die Idee des Landschaftsrappens, eines Solidaritätsfonds, ist in der Öffentlichkeit auf eine ungeteilte positive Aufnahme gestossen.

Artikel 22 würde in der neuen Form, wie ihn die Professoren Rhinow, Kölz und Wildhaber vorschlagen, so lauten (erster Absatz): «Naturschönheiten sind zu schonen und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten.» Schon im alten Gesetzesartikel ist dieser Satz enthalten; aber jetzt kommen die Änderungen. Der zweite Absatz lautet: «Wasserkraftwerke sind so zu erstellen, zu erneuern und zu betreiben» – neu ist das 'zu erneuern und zu betreiben' –, «dass sie das landschaftliche Bild und das ökologische Gleichgewicht möglichst wenig beeinträchtigen.»

In Absatz 3 kommt eine ganz wichtige Bestimmung: «Der Bund leistet angemessene Ausgleichsbeiträge zur Erhaltung und Unterschutzstellung von schützenswerten Landschaften nationaler und überregionaler Bedeutung» – es geht also um Landschaften nationaler, überregionaler Bedeutung und nicht um jeden Teich und um jeden Weiher – «sowie zur Sicherung angemessener Restwassermengen» –, also das Problem, das wir soeben behandelt haben. Ich bin glücklich, dass der Nationalrat wenigstens diesen Bundesbeschluss positiv behandelt hat. Es geht auch um die Sicherung der Restwassermengen: Auch da können Berggemeinden in grosse Nöte kommen, wenn sie plötzlich gezwungen werden, weit grössere Restwassermengen zu gewähren und

dadurch beträchtliche Einnahmeeinbussen erleiden. Auch hier können Härtefälle auftreten. Hier sollen im Rahmen einer Fondslösung Ausgleichszahlungen möglich sein.

Es heisst dann noch: «... sofern es sich nicht um finanzstarke Kantone und Gemeinden handelt». Es ist selbstverständlich, dass man ausgesprochen wohlhabende Gemeinden nicht zu unterstützen braucht.

Absatz 4: «Der Bund äufnet zu diesem Zweck einen Fonds für Ausgleichsbeiträge. Er erhebt eine Abgabe von höchstens 1 Rappen pro kWh der in der Schweiz erzeugten Hydroelektrizität.» Das ist der ganz wesentliche Punkt. Sie haben das Postulat des Kollegen Loretan soeben überwiesen. Ich finde es sehr gut, dass dieses Postulat überwiesen wurde, denn es sind ja kantonale Lösungen denkbar. Herr Bundesrat Schlumpf hat schon immer sehr grossen Wert auf den Föderalismus und die Verfassung gelegt. Wenn die Professoren Rhinow, Kölz und Wildhaber aber eine schweizerische Lösung anstreben, so haben sie dafür doch auch sehr gute Gründe.

Absatz 5: «Der Bundesrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und bewilligt die entsprechenden Ausgleichsbeiträge.» Dieser Gedanke der Solidarität von Ausgleichszahlungen stammt nicht von mir, und er stammt wahrscheinlich auch nicht von Kollege Loretan. Es ist ein alter Gedanke aus Umwelt- und Landschaftsschutzkreisen, der erstmals von Kollege Akeret, dem leider kürzlich verstorbenen ersten Grünen dieses Parlaments, hier vorgetragen worden ist. Akeret hatte ein Postulat formuliert, das ebenfalls dasselbe wollte: Solidarität mit armen Berggemeinden, Ausgleichszahlungen. Dieses Postulat ist leider nicht zum Durchbruch gekommen. Als wir vor zwei Jahren die Erhöhung der Wasserrechtszinsen in diesem Rat behandelten, wurde der Gedanke des Postulats Akeret wieder aufgenommen, und zwar gleich von zwei Parlamentariern, von Kollege Georg Nef und von mir. Nef hatte damals auch eine kantonale Lösung gefordert, während ich eher für eine Lösung auf eidgenössischer Ebene plädierte. Wir sind damals gescheitert. Es waren immer wieder verfassungsrechtliche Bedenken, die Herrn Bundesrat Schlumpf bewogen haben, unsere Anliegen abzulehnen.

Die Antwort des Bundesrats auf diese Motion, die ich im vergangenen Sommer mit 74 Unterschriften eingereicht habe – ich habe dafür in allen Parteien viel Beifall gefunden –, ist für mich recht enttäuschend, sie ist niederschmetternd, möchte ich sogar sagen. Es werden einmal mehr vor allem verfassungsrechtliche Bedenken angeführt.

Ich bin kein Jurist, kann Ihnen kein juristisches Kolloquium halten und die Richtigkeit dieser Motion belegen. Aber ich möchte Ihnen sagen, dass ich heute morgen eine Expertise von Herrn Professor Rhinow erhalten habe, die sich mit der Antwort des Bundesrates befasst. Rhinow – ein Mann, der vermutlich in der nächsten Session auch in diesem Hause ein- und ausgehen dürfte, ein Staatsrechtler von ausgewiesenem Format – belegt und beweist die verfassungsmässige Richtigkeit dieser Motion. Ich bitte Sie nun einfach, diesem wirklich hervorragenden Rechtsexperten Ihr Vertrauen zu schenken. Ich bin überzeugt, dass auch der Bundesrat mit diesen Herren durchaus ins Gespräch kommen und sich ihrer Auffassung anschliessen können.

Die Solidarität mit dem Berggebiet könnte mit einer solchen Lösung – wir haben sie populär die Lösung vom Landschaftsrappen genannt – unterstrichen werden. Ich bin überzeugt, dass eine ganze Menge von Problemen des Berggebiets gelöst werden könnte, wenn Sie dieser Motion zustimmen würden.

Ich bitte Sie sehr darum.

Bundesrat Schlumpf: Der Bundesrat ist bereit – wir haben das auch begründet –, Teile der Motion in ein Postulat umzuwandeln. Unsere Ausführungen hierzu haben Sie natürlich nicht bei sich – das ist ja die Problematik der Behandlung dieser Vorstösse; ich müsste Ihnen jetzt die Argumentation des Bundesrates vortragen. Das mache ich aber nicht und nehme deshalb in Kauf, dass Sie diese Motion überweisen und damit verfassungswidrige Aufträge

geben. Sie können wählen zwischen zwei Arten der Verfassungswidrigkeit.

Den ersten Punkt der Motion können wir als Postulat entgegennehmen, also die Verstärkung der Landschafts- und Gewässerschutzanliegen im Zusammenhang mit dem Wasserrechtsgesetz. Das ist legal. In Artikel 22 Wasserrechtsgesetz kann man das machen.

Das aber, was Sie mit dem Fonds für Ausgleichsbeiträge wollen, nämlich dass der Bund eine Abgabe, die höchstens einen Rappen pro Kilowattstunde der in der Schweiz erzeugten Hydroelektrizität, also des Stromes, betragen dürfte, für diesen Zweck erhebt, ist unmöglich. Sagen Sie, welche Verfassungswidrigkeit man begehen soll! Entweder verstossen wir gegen Artikel 24bis, der ganz klar sagt, dass die Einnahmen aus der Verleihung von Nutzungsrechten bei den Kantonen oder allenfalls bei den Gemeinden sind, nicht aber beim Bund. Wir können darüber nicht legiferieren, mit einer Ausnahme, die der Verfassungsgeber uns vorschreibt, nämlich der Festlegung der Wasserzinsmaxima in den Kantonen. Das dürfen wir und haben wir auch gemacht. Mehr dürfen wir nicht! Oder dann betrachten Sie das als eine Energieabgabe. Der Bund würde eine Energieabgabe von einem Rappen pro Kilowattstunde erheben. So könnten Sie es auch interpretieren. Das aber ist für mich – Professoren hin oder her – ein noch nie dagewesener Irrweg in der Gesetzgebung, wenn man einfach mit Motionen etwas in Auftrag gibt – verbindlich, nicht zur Prüfung – und ein Gesetz revidieren will, wofür überhaupt keine Verfassungsgrundlage besteht. Eine Energieabgabe haben wir in Vorbereitung. Zusammen mit dem Energieverfassungsartikel bringen wir diese Vorlage. Ich hoffe, dass sie Erfolg haben wird. Aber, Herr Maeder-Appenzell, so geht das nicht. Sie zitieren Herrn Prof. Rhinow; er ist uns auch immer wieder behilflich – gerade in energiepolitischen Angelegenheiten. Ich will kein Urteil abgeben, weil ich seine Stellungnahme nicht kenne. Hätten Sie sie mir heute morgen gegeben, hätte ich sie lesen können. Aber ich wage hier am Tisch zu behaupten, dass Herr Prof. Rhinow in diesem Bericht nicht sagt – ich kenne ihn zu gut und schätze ihn zu sehr –, dass der Bund befugt wäre, eine Energieabgabe – einen Rappen pro Kilowattstunde muss ich als Energieabgabe verstehen – ohne vorgängige Verfassungsgrundlage zu erheben. Das gibt es doch nicht! Ich habe zwar nicht im Sinn, im nächsten Jahr in eine juristische Schule zu gehen, aber ich bin überzeugt, dass ich, würde ich mein Studium nochmals beginnen – Zeit hätte ich ja –, keine derartigen Lehren hören würde. Mir geht es hier nicht einfach um diese Motion. Wir dürfen generell solche Wege nicht gehen; wir müssen doch ein ordentliches Verfahren einhalten. Der Bundesrat unterbreitet jetzt einen Verfassungsartikel Energie und bringt damit auch eine Grundlage für eine Energieabgabe. Ob Sie diese dann so integrieren wollen oder ob Sie eine Revision von Artikel 24bis vornehmen wollen, wobei zum Teil die Erhebung von Wassernutzungsgebühren an den Bund übertragen würde, ist dann eine andere Frage. Aber heute dürfen Sie diese Motion in diesem Teil nicht überweisen. Den ersten Teil kann der Bundesrat als Postulat entgegennehmen.

Le président: Le Conseil fédéral propose de transformer en postulat la première partie de la motion et d'en rejeter la deuxième partie. En revanche, M. Maeder maintient sa proposition en forme de motion.

Abstimmung – Vote

Für Ueberweisung der Motion	43 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	47 Stimmen

86.328

Interpellation Keller

Umfassendes Radio- und Fernsehgesetz

Loi générale sur la radio et la télévision

Wortlaut der Interpellation vom 6. März 1986

Die Diskussion um das Regionalfernsehen macht eines sehr deutlich: die Tendenz, Erscheinungen der elektronischen Medien isoliert zu betrachten und in gesonderten Bundesbeschlüssen regeln zu wollen. Auf diese Weise würde aber ein umfassendes Radio- und Fernsehgesetz, das bekanntlich in der ersten Hälfte des Jahres 1986 in die Vernehmlassung geht, stark entwertet bzw. der Gesetzgeber in seinen Kompetenzen eingeschränkt.

Der Bundesrat wird deshalb ersucht, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass man alles daransetzen muss, möglichst rasch ein umfassendes, die Zusammenhänge beachtendes Gesetz zu erarbeiten?
2. Wie sieht der medienpolitische Fahrplan 1986/87 des Bundesrates aus (z. B. Telefon/Telegraphengesetz, RVO usw.)?

Texte de l'interpellation du 6 mars 1986

Le débat sur la télévision régionale fait clairement ressortir la propension à traiter isolément les questions qui se posent dans le domaine des moyens électroniques d'information et à en faire l'objet d'arrêtés fédéraux distincts. Cette façon d'agir réduit considérablement la portée du projet de loi générale sur la radio et la télévision, projet qui, comme on le sait, sera soumis à la procédure de consultation durant le semestre en cours, et restreint considérablement les possibilités du législateur.

Aussi le Conseil fédéral est-il invité à répondre aux questions suivantes:

1. N'est-il pas également d'avis qu'il faut tout mettre en oeuvre pour élaborer rapidement une loi de caractère général qui tienne compte de l'ensemble des problèmes qui se posent?
2. Quel est son programme de travail pour 1986 et 1987 dans le domaine des médias (loi réglant la correspondance télégraphique et téléphonique, OER, p. ex.)?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Blunschy, Butty, Cantieni, Columberg, Cotti Flavio, Cotti Gianfranco, Darbellay, Dirren, Frei-Romanshorn, Grassi, Hess, Humbel, Koller Arnold, Kühne, Landolt, Nussbaumer, Ruckstuhl, Rüttimann, Savary-Freiburg, Schmidhalter, Schnider-Luzern, Segmüller, Seiler, Stamm Judith, Wellauer, Wick, Zbinden, Ziegler (28)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 21. Mai 1986

Rapport écrit du Conseil fédéral du 21 mai 1986

1. In seiner Antwort auf die Motion Bremi vom 16. September 1985 (Regionalfernsehen. Rechtsgrundlagen) hat sich der Bundesrat gegen die sektorielle Regelung des Regionalfernsehens in einem allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss ausgesprochen. Er ist ebenfalls der Meinung, dass so rasch als möglich ein Bundesgesetz zu erlassen ist, das alle Erscheinungen der elektronischen Medien, insoweit sie Radio und Fernsehen darstellen, erfasst.

2. Der Bundesrat wird noch in diesem Jahr die Vernehmlassungen über das Radio- und Fernsehgesetz sowie das Fernmeldegesetz eröffnen und den eidgenössischen Räten die

Motion Maeder-Appenzell Wasserrechtsgesetz. Neue Fassung von Artikel 22

Motion Maeder-Appenzell Loi sur l'utilisation des forces hydrauliques. Révision de l'article 22

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.490
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.10.1987 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1297-1300
Page	
Pagina	
Ref. No	20 015 729

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.